



Stand: 24.02.2016

Leitfaden 2016

zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene

Inhalt

1	Ziel und Zweck des Leitfadens.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Gesuch	5
4	Bewilligung (Verfügung) und Aufgebot.....	5
5	Voraussetzungen gemäss Artikel 2 VEZG	6
6	Keine Einsätze zugunsten der Gemeinschaft für Verwaltungsaufgaben	8
	Anhang 1: Checkliste entsprechend den Entscheidungshilfen gemäss Ziffer 5.....	10
	Anhang 2: Ablauf Bewilligungsverfahren.....	13

1 Ziel und Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden hat zum Ziel, eine **Entscheidungs- und Orientierungshilfe** für die Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene zu bieten. Er soll dazu beitragen, dass Gesuche um Gemeinschaftseinsätze durch die zuständigen Behörden nur noch dann bewilligt werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Zu diesem Zweck erläutert der Leitfaden die Rechtsgrundlagen und insbesondere die Voraussetzungen für die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft. Zu den einzelnen Voraussetzungen werden Entscheidungshilfen zur Beurteilung einer Bewilligung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeführt. Als Hilfsmittel dienen auch die Checkliste im Anhang 1 sowie das Schema zum Bewilligungsverfahren in Anhang 2.

2 Rechtliche Grundlagen

Auf **Bundesebene** gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz** (BZG; SR 520.1)

Die Schutzdienstpflichtigen können vom Bundesrat aufgeboten werden für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene (Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe a BZG).

Die Schutzdienstpflichtigen können durch die Kantone aufgeboten werden für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene (Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe b BZG).

Die gesamte Dauer für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler, kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene wird auf 21 Tage pro Jahr und Schutzdienstpflichtigen beschränkt (Artikel 27a Absatz 2 BZG).

Das Aufgebot muss den Schutzdienstpflichtigen mindestens 42 Tage vor Einsatzbeginn zugestellt werden (Artikel 27a Absatz 3 BZG).

Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren (Artikel 27a Absatz 4 BZG).

- **Verordnung über den Zivilschutz** (ZSV; SR 520.11)

Im Rahmen von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft dürfen Schutzdienstpflichtige in keinem Falle zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden (Artikel 11 Absatz 2 ZSV).

- **Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft** (VEZG; SR 520.14)

Die revidierte VEZG, welche am 1. Februar 2015 in Kraft trat, regelt die Gemeinschaftseinsätze auf nationaler, kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene. Wichtig für die Bewilligung von Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind insbesondere die Bestimmungen von **Artikel 2**, welche für sämtliche Gemeinschaftseinsätze gelten, also auch für diejenigen auf regionaler, kantonaler oder kommunaler Ebene. Artikel 2 führt die Voraussetzungen auf, die in jedem Fall **zwingend** und kumulativ erfüllt sein müssen, um einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft bewilligen zu können. Die Kantone können neben Artikel 2 VEZG weitere Voraussetzungen vorsehen.

Neben den bundesrechtlichen Bestimmungen sind die **kantonalen Rechtsgrundlagen** zu beachten, welche das Aufgebotsverfahren (Artikel 27a Absatz 5 BZG), die (formelle) Bewilligungserteilung sowie die Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinde und Gesuchstellern regeln (Artikel 8b VEZG),.

3 Gesuch

Kein Einsatz zugunsten der Gemeinschaft ohne rechtzeitig eingereichtes Gesuch.

- Für **jeden** Einsatz zugunsten der Gemeinschaft muss der Gesuchsteller vorgängig ein **Gesuch** einreichen (vgl. Artikel 1, 8, 8b und 8c VEZG).
- Das Gesuch für kantonale, regionale oder kommunale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft muss spätestens ein Jahr vor Beginn des Einsatzes von Veranstaltern und Veranstalterinnen bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des betroffenen Kantons eingereicht werden (Artikel 8 VEZG).

4 Bewilligung (Verfügung) und Aufgebot

Kein Einsatz zugunsten der Gemeinschaft ohne Bewilligung (Verfügung)

- Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons ist Bewilligungsinstanz für kantonale, regionale und kommunale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Artikel 8b VEZG).
- Jedes Gesuch muss von der bewilligenden kantonalen Behörde individuell darauf geprüft werden, ob alle Voraussetzungen für einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft erfüllt sind. Eine **Einzelprüfung** ist unumgänglich und muss immer durchgeführt werden.¹
- Jeder Einsatz zugunsten der Gemeinschaft ist einzeln zu bewilligen; dies gilt insbesondere für wiederkehrende Gemeinschaftseinsätze.

Die Bewilligung (Verfügung) der zuständigen Behörde muss immer vorhanden sein und formal und inhaltlich den rechtlichen Vorgaben entsprechen (Artikel 8c VEZG).

Kein Einsatz zugunsten der Gemeinschaft ohne Überprüfung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz

- Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist dafür verantwortlich, die Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene darauf hin zu überprüfen, ob sie mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen (Artikel 8a VEZG).
- Die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle meldet dem BABS spätestens drei Monate vor Einsatzbeginn die zur Überprüfung notwendigen Angaben (Vorhaben, Gesuchsteller, Einsatzorte und –daten, Arbeiten, Dienstage) (Artikel 8a Absatz 1 VEZG).
- Das BABS überprüft die geplanten Einsätze und weist den Kanton an, entweder die nötigen Anpassungen vorzunehmen oder den Einsatz nicht durchzuführen (Artikel 8a Absatz 2 VEZG).

¹ Siehe Ziffer 5 Voraussetzungen gemäss Artikel 2 VEZG

In Bezug auf die für einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft vorgesehenen Schutzdienstpflichtigen ist Folgendes zu beachten:

- Gemäss Schutzdienstpflichtige dürfen bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft **in keinem Falle** zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Schutzdienstpflichtigen, namentlich auch für das hauptberufliche Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen (z. B. festangestellter Zivilschutzkommandant einer Gemeinde) (Artikel 11 Absatz 2 ZSV; Artikel 11 VEZG).
- Der Begriff „*eigener Arbeitgeber*“ ist wörtlich auszulegen. Er bezeichnet für sämtliche schutzdienstpflichtigen Personen diejenige Person oder Organisation, welche gegenüber dem Schutzdienstpflichtigen zur Lohnzahlung verpflichtet ist und in der Regel eine entsprechende Erwerbsausfallentschädigung (EO-Leistung) erhält.
- Wenn der Gesuchsteller für einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber eines Schutzdienstpflichtigen identisch ist, so darf der betreffende Schutzdienstpflichtige an diesem Einsatz nicht teilnehmen.
- Ist ein Schutzdienstpflichtiger bei einem Gemeindeverband angestellt, so darf dieser weder für den Gemeindeverband noch für die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden einen Gemeinschaftseinsatz leisten. Sofern aber die Gemeinde selbst (und nicht der Gemeindeverband) die Arbeitgeberin ist und den Lohn ausrichtet, so darf zugunsten einer **anderen** Gemeinde ein Gemeinschaftseinsatz geleistet werden.

5 Voraussetzungen gemäss Artikel 2 VEZG²

Artikel 2 Buchstaben a – d VEZG formulieren die Voraussetzungen, die **immer** und **kumulativ** erfüllt werden müssen, damit Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erbracht werden können. Es ist unerlässlich, diese Voraussetzungen bei **jedem** Gesuch um einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft einzeln und konkret zu prüfen. Der Gesuchsteller hat im Gesuch darzulegen, dass diese Voraussetzungen alle erfüllt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Buchstaben a – d VEZG muss **auch bei einem Gesuch um einen wiederkehrenden Einsatz zugunsten der Gemeinschaft** erfolgen: Wenn ein bestimmter Einsatz zugunsten der Gemeinschaft schon einmal bewilligt und durchgeführt worden ist, bedeutet dies nicht, dass bei einem Gesuch um einen gleichen Einsatz auf die Prüfung der Voraussetzungen verzichtet werden kann.

Im Folgenden werden verschiedene Entscheidungshilfen aufgeführt, anhand derer die Voraussetzungen gemäss den Buchstaben a – d geprüft werden können.

² Als Arbeitshilfe: Anhang 1 Checkliste entsprechend den Entscheidungshilfen gemäss Ziffer 5

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können erbracht werden, wenn die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen können. (Artikel 2 Buchstabe a VEZG)

Entscheidungshilfen

- Der Gesuchsteller kann glaubhaft begründen, warum er nicht in der Lage ist, seine Aufgaben mit eigenen Mitteln zu bewältigen (indem er z. B. fehlende personelle und materielle Ressourcen darlegt).
- Mit der Bilanz oder dem Rechnungsabschluss kann belegt werden, dass die vorhandenen finanziellen Ressourcen eine Vergabe von Aufträgen gegen Entgelt nicht zulassen.
- Gesuchsteller, die keine Bilanz oder keinen Rechnungsabschluss vorweisen können (z. B. ein neu gegründeter Verein), haben die fehlenden finanziellen Mittel schriftlich zu begründen und allenfalls durch Dritte (z. B. Behörde) bestätigen zu lassen.
- Es handelt sich nicht um Tätigkeiten, die über das ganze Jahr hinweg geleistet werden und dadurch Mitarbeiter ersetzen.

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können erbracht werden, wenn sie mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dienen. (Artikel 2 Buchstabe b VEZG)

Entscheidungshilfen

- Die durch den Einsatz zugunsten der Gemeinschaft beanspruchten Leistungen und Aufgaben sind so detailliert dargelegt und beschrieben, dass sie eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes erlauben.
- Für den Einsatz werden sowohl Kader als auch Mannschaft eingesetzt.
- Der Einsatz wird wenn möglich von Formationen (Gruppe oder Zug) bestritten.
- Die Schutzdienstleistenden werden Firmen oder Fachleuten zwar zugewiesen (fachspezifische Arbeiten dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht des entsprechenden Fachpersonals durchgeführt werden), sind diesen jedoch nicht unterstellt.
- Der Einsatz erfüllt für Kader und Mannschaften einen klaren Ausbildungs- und Übungszweck. Es werden nicht nur „Hilfsarbeiter“ oder „Handlanger“-Tätigkeiten ohne Ausbildungs- und Übungszweck ausgeführt.
- Der Einsatz erlaubt es dem Kader, seine Führungsfunktion unter ernstfallähnlichen Bedingungen zu üben, d. h. das Kader kann den Einsatz planen und die eingesetzten Formationen führen.
- Die auszuführenden Aufgaben und Arbeiten lassen sich aus dem Kernauftrag des Zivilschutzes – die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen – ableiten, d. h. die Aufga-

ben und Arbeiten entsprechen dem Aufgabenspektrum, dem Ausbildungsstand sowie dem Übungsbedarf der eingesetzten Formationen.

- Der Einsatz erlaubt es dem eingesetzten Schutzdienstpflichtigen, sein erlerntes Wissen und die seinem Aufgabenspektrum entsprechenden Fähigkeiten anzuwenden.
- Der Einsatz erlaubt es dem eingesetzten Schutzdienstpflichtigen, seine Geräte und Werkzeuge zu benützen und mit diesen zu üben.

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können erbracht werden, wenn der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert. (Artikel 2 Buchstabe c VEZG)

Entscheidungshilfen

- Der Gesuchsteller kann glaubhaft begründen, dass der Zivilschutzeinsatz private Unternehmen nicht oder nur geringfügig konkurrenziert.
- Der Gesuchsteller kann dies allenfalls durch Dritte (z. B. Behörde, Gewerbeverband) bestätigen lassen.

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können erbracht werden, wenn das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung dient. (Artikel 2 Buchstabe d VEZG)

Entscheidungshilfen

- Beim Anlass stehen primär ideelle/nichtkommerzielle Ziele im Vordergrund, d. h. der Anlass dient nicht in erster Linie der Gewinnerzielung.
- Der Einsatz des Zivilschutzes dient nicht nur dazu, beim Gesuchsteller eine andauernde Kosteneinsparung zu erzielen (etwa dadurch, dass er es dem Gesuchsteller erlaubt, dauernd eine oder mehrere Planstellen einzusparen).

6 Keine Einsätze zugunsten der Gemeinschaft für Verwaltungsaufgaben

Verwaltungsaufgaben sind Tätigkeiten, die zum eigentlichen Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung (Kanton bzw. Gemeinde) gehören. Die Erfüllung dieser Aufgaben darf nicht im Rahmen von Zivilschutzeinsätzen und folglich auch nicht im Rahmen von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft erfolgen. Als Verwaltungsaufgaben sind beispielsweise zu qualifizieren (Aufzählung nicht abschliessend):

- Montage von Abfallbehältern oder Hausnummern
- Schneeräumung
- Strassenreinigung

- Unterhalt von Weihern oder Biotopen
- Waldrandpflege
- Unterhalt von Spielplätzen
- Wegunterhalt
- Unkraut jäten, Entfernung Neophyten
- Weihnachtsbeleuchtung aufhängen

Auch die nachfolgend genannten Arbeiten können nicht als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft qualifiziert werden:

- Periodische Schutzraumkontrollen PSK
- Materialkontrollen und Anlagewartungen
- Werterhaltungsarbeiten für Schutzräume und Schutzanlagen
- Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sirenen-Probealarm

Anhang 1: Checkliste entsprechend den Entscheidungshilfen gemäss Ziffer 5

Wichtig!

Diese Checkliste ersetzt die Bewilligung (Verfügung) der zuständigen Behörde nicht. Sie dient jedoch als Hilfe bei der Überprüfung, ob die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Bewilligung eines Gemeinschaftseinsatzes gegeben sind.

Angaben zum Gesuchsteller und Anlass	
Gesuchsteller	
Anlass	
Durchführungsdaten	
Durchführungsort	
Beantragte Arbeiten	*)

*) Die beantragten Arbeiten sollen in einem solchen Detaillierungsgrad beschrieben werden, dass sie eine Überprüfung auf die Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes erlauben (Artikel 2 Buchstabe b. und Artikel 8a Absatz 2 VEZG).

Bewilligung (Verfügung) und Aufgebot		
Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
<i>Schriftliches und begründetes Gesuch vorhanden</i>		
<i>Beurteilung Gesuch durch zuständige Behörde (Gesuchsteller darf nicht gleichzeitig bewilligende Behörde sein)</i>		

Voraussetzungen nach Artikel 2 VEZG

Fehlende Eigenmittel (Buchstabe a)

Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
<i>Glaubhafte Begründung, warum Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln zu bewältigen sind</i>		
<i>Nachweis, dass vorhandene finanzielle Ressourcen eine Vergabe von Aufträgen gegen Entgelt nicht zulassen (Bilanz, Rechnungsabschluss)</i>		
<i>Falls Nachweis nicht möglich, Begründung der fehlenden finanziellen Mittel sowie Bestätigung durch Dritte</i>		
<i>Keine Tätigkeiten, die über das ganze Jahr hinweg geleistet werden</i>		

Zweckmässigkeit des Einsatzes (Buchstabe b)

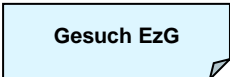
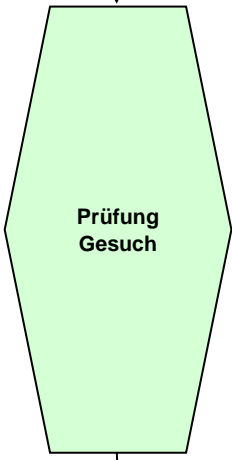
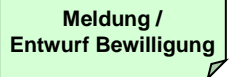
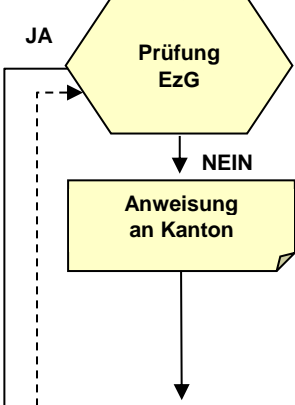
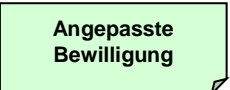
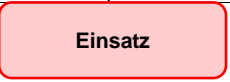
Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
<i>Detaillierte Darlegung der beanspruchten Leistungen und Aufgaben (Welche Arbeiten werden durch AdZS verrichtet? Erlaubt die Tiefe der Beschreibung eine Überprüfung, ob diese mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen?)</i>		
<i>Einsatz von Kader und Mannschaft</i>		
<i>Einsatz von Formationen (Gruppe oder Zug)</i>		
<i>Keine Unterstellung von AdZS an Firmen oder Berufsleute (nur fachliche Anleitung und Aufsicht durch diese)</i>		
<i>Klarer Ausbildungs- und Übungszweck für Kader und Mannschaft</i>		
<i>Wahrnehmung der Führungsfunktion durch Zivilschutzkader gewährleistet (Einsatzplanung, Führung der eingesetzten Formationen)</i>		
<i>Übereinstimmung mit dem Kernauftrag des Zivilschutzes (Stimmen die zu verrichtenden Arbeiten mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein?)</i>		
<i>Anwendung erlerntes Wissen und Fähigkeiten gewährleistet (Berücksichtigen die zu verrichtenden Arbeiten den Ausbildungsstand und dienen sie dazu, vorhandenes Wissen und Fähigkeiten zu üben respektive anzuwenden?)</i>		
<i>Benützung von und Übung mit Geräten und Werkzeugen gewährleistet</i>		

Keine übermässige Konkurrenzierung Privater (Buchstabe c)		
Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
<i>Nachweis, dass private Unternehmen nicht oder nur geringfügig konkurrenziert werden (ev. Bestätigung durch Dritte)</i>		

Geldmittelbeschaffung nicht Hauptziel (Buchstabe d)		
Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
<i>Ideelle Zwecke im Vordergrund, Gewinnerzielung nicht Hauptziel</i>		
<i>Keine dauernde Kosteneinsparung beim Gesuchsteller</i>		

Anhang 2: Ablauf Bewilligungsverfahren

Gesuchsteller können insbesondere sein: Behörden, Organisationen (keine ZSO), Vereine oder Aussteller (Artikel 1 Absatz 2 VEZG)

Ablauf Monate vor Einsatz	Aktivitäten / Fristen	zuständig
	VEZG Art. 8: Spätestens 1 Jahr vor Einsatz an Kanton (in begründeten Ausnahmefällen später):	Gesuchsteller
	Prüfung Gesuch und Durchführung Bewilligungsverfahren gemäss Vorgaben BZG und VEZG durch Kanton, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • VEZG Art. 8: Ist die Eingabefrist (1 Jahr vor Einsatz) eingehalten? • VEZG Art. 1 Abs. 2: Entspricht der Anlass der Definition für „Gemeinschaftseinsätze“? • VEZG Art. 2: Sind die Voraussetzungen für einen Gemeinschaftseinsatz erfüllt? • VEZG Art. 8c: Ist die Bewilligung formal vollständig und korrekt? 	Kanton
	VEZG Art. 8a Abs. 1: Spätestens 3 Monate vor Einsatz Meldung an BABS (Zustellung Entwurf Bewilligung ohne Gesuchsdossier)	Kanton
	BZG Art. 28 Abs. 6: Stimmt der Gemeinschaftseinsatz mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein? VEZG Art. 8a Abs. 2: Spätestens 2 Wochen nach Eingang der Anweisung: BABS → Kanton: „Einsatz durchführen“ / „Einsatz nicht durchführen“ / „nötige Anpassungen vornehmen“	BABS
	VEZG Art. 8a Abs. 2: Innert 2 Wochen: Meldung* Kanton → BABS	Kanton
	*: Bewilligung als Pdf-Datei an BABS (ezg@babs.admin.ch) schicken	